

Verfahrensvermerke

Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

1. Aufstellungsbeschluss:

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 26.06.2019 die Aufstellung der „1. Änderung“ der Ergänzungssatzung beschlossen.

2. Öffentliche Auslegung:

Der Entwurf der Ergänzungssatzung wurde in der Fassung vom 26.03.2019 (mit der Begründung) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 08.08.2019 bis einschließlich 13.09.2019 öffentlich ausgelegt. Dies wurde am 07.08.2019 ortsüblich bekannt gemacht, mit dem Hinweis, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

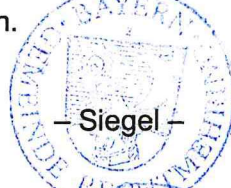
3. Beteiligung der Behörden:

Zu dem Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 26.03.2019 wurden die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 06.08.2019 bis einschließlich 09.09.2019 beteiligt.

4. Satzungsbeschluss:

Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderats vom ^{27.11.19} ~~26.09.19~~ die Ergänzungssatzung in der Fassung vom ~~26.09.19~~ beschlossen.

Rechtmehrung, den ^{2.12.19}



– Siegel –

^{27.11.19}
.....
Linner, 1. Bürgermeister

5. Ausgefertigt:

Rechtmehrung, den ^{2.12.19}



– Siegel –

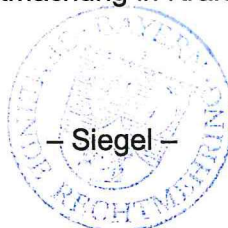
^{27.11.19}
.....
Linner, 1. Bürgermeister

6. Bekanntmachung:

Die Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte ortsüblich durch Aushang am ^{4.12.19}
Die Ergänzungssatzung mit der Begründung wird seit diesem Tag zu den ortsüblichen Dienstzeiten in den Amtsräumen der Gemeinde Rechtmehring zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Die Ergänzungssatzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Rechtmehrung, den ^{4.12.19}



– Siegel –

^{4.12.19}
.....
Linner, 1. Bürgermeister